

**Satzung des Landesverbandes Niedersachsen und Bremen Edelkanarienzüchter und Vogelliebhaber. e. V. (DKB-Kenn-Nr. 05)
vom 19.09. 2021**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1** Der Landesverband - nachfolgend LV genannt - führt den Namen Landesverband Niedersachsen und Bremen - Edelkanarienzüchter und Vogelliebhaber e. V.
- 1.2** Der LV ist Mitglied der Dachorganisation "Deutscher Kanarien- und Vogelzüchter-Bund e.V.", kurz DKB genannt. Der LV hat im DKB die Kenn-Nr. 05.
- 1.3** Der Sitz des LV ist Hildesheim
- 1.4** Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 01.04. – 31.03. des Folgejahres.
- 1.5** Der Verband soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des LV

- 2.1** Der LV ist nach den Gesichtspunkten einer Interessengemeinschaft aufgliedert, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2** Der LV bezweckt den Zusammenschluss von Kanarien- und Vogelzuchtvereinen hauptsächlich von Niedersachsen und Bremen, wobei die Landesgrenzen nicht den politischen Grenzen entsprechen müssen, deren Interessen er gegenüber allen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts vertritt.
- 2.3** Politische, religiöse und rassistische Erörterungen sind auszuschließen.
- 2.4.** Aufgaben des LV sind:
 - 2.4.1** Pflege und Förderung der allgemeinen Vogelzucht, insbesondere von Kanarien, Mischlingen, Cardueliden, Europäer, Sittiche und Exoten.
 - 2.4.2** Förderung des Interesses am Vogelschutz, der artgerechten Vogelzucht und Vogelhaltung und Förderung der Arterhaltung,
 - 2.4.3** Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben betreffend den Natur- und Artenschutz,
 - 2.4.4** Betreuung, Belehrung und Beratung aller Vereine durch Wort und Schrift, um die Veredelung der Zuchtvögel aller Zuchtrichtungen zu erreichen und bei den Cardueliden, Sittichen und Exoten die Reinheit der Wildform zu erhalten.
 - 2.4.5** Jährliche Ausrichtung einer LV-Meisterschaft für alle Zuchtrichtungen unter Beachtung einer einheitlichen Bewertung nach den bestehenden Beschlüssen des DKB und den von den Preisrichter -Vereinigungen im DKB festgelegten Bewertungsvorschriften für die jeweilige Fachgruppe.
Die Ausrichtung sollte von einem dem LV angeschlossenen Verein übernommen werden. Im Falle, dass sich kein Ausrichterverein findet, muss der Landesverband die Meisterschaft übernehmen.
 - 2.4.6** Förderung von Vereinsausstellungen durch Auszeichnungen für Zuchterfolge (§ 16),
- 2.5** Der LV kann Mitglied in anderen Organisationen werden, soweit es seine Belange erfordern. Über den Beitritt entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 3 Verbandsvermögen

- 3.1** Das LV-Vermögen ist auf den Namen des LV sicher anzulegen, jedoch so, dass die für laufende Ausgaben erforderlichen Mittel jederzeit verfügbar sind.
- 3.2** Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3** Die Vereine erhalten finanziellen Zuwendungen aus LV-Mitteln für die Ausrichtung einer Verbandsschau.
- 3.4** Keine Person darf durch Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.
- 3.5** Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Vereine (§ 8) haben keinen Rechtsanspruch auf das LV-Vermögen. Desgleichen besteht kein Rechtsanspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Jahresbeiträgen.
- 3.6** Die Kasse, alle diesbezüglichen Belege und der vom LV-Kassierer erstellte Kassenbericht sind vor jeder Jahreshauptversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die rechtzeitig vor der Versammlung ernannt werden.
 - 3.6.1** Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder der Vorstandschaft angehören.
 - 3.6.2** Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und stellen anschließend den Antrag auf Entlastung.

§ 4 Mitgliedschaft im LV

- 4.1** Der LV besteht aus Vereinen in seinem Gebiet. Es sind selbständige Vereine mit eigenen Verwaltungen und Satzungen. Letztere sind jedoch der LV-Satzung anzugleichen, soweit es sich um Belange der Zucht, Ausstellungen und Beurteilungsrichtlinien handelt.
- 4.2** Jeder Vogelzuchtverein kann Mitglied im LV werden. Hierzu muss er einen Aufnahmeantrag stellen.
 - 4.2.1** Aufnahmeanträge sind schriftlich an den 1. LV-Vorsitzenden zu richten. Dem Aufnahmeantrag müssen beigefügt sein: Ein Bericht über die Gründung und bisherige Tätigkeit, eine Vorstandsliste mit den genauen Anschriften, eine Mitgliederliste mit den genauen Anschriften und den Zuchtparten, eine Vereinssatzung. Neue Vereine sollten mindestens 7 Mitglieder haben.
 - 4.2.2** Über den Aufnahmeantrag entscheiden die LV-Versammlungen. Der Bescheid über die Aufnahme ist schriftlich zu erteilen; Gründe für eine eventuelle Ablehnung brauchen nicht angegeben werden.
 - 4.2.3** Nach erfolgter Aufnahme hat der neue Verein unverzüglich der Beitragspflicht nachzukommen.
 - 4.2.4** Änderungen in der Vereinsführung oder Wohnungswechsel des 1.Vorsitzenden müssen dem I. LV Vorsitzenden und dem 1. LV-Schriftführer unverzüglich mitgeteilt werden.
- 4.3** Mit Wirkung vom 01.01.2002 können auch Einzelzüchter Mitglied im LV und DKB werden. Diese Züchter werden unter der Vereinsnummer 99 zusammengefasst.
 - 4.3.1** Vorsitzender des 99er Vereins ist der LV-Vorsitzende. Ansprechpartner ist der 1. oder 2. Vorsitzende.
 - 4.3.2** Die § 4.2.3 gilt inhaltlich für jedes Einzelmitglied des Vereins 99.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1** Die Mitgliedschaft wird beendet durch Auflösung des Vereins, die dem 1. LV-Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer umgehend schriftlich durch Vorlage des Auflösungsprotokoll angezeigt werden muss,

5.2 durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. LV-Vorsitzenden unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss,

5.2.1 bis zum Zeitpunkt des Austritts bleibt der Verein verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen,

5.3 durch Ausschluss, wenn ein Verein oder ein mittelbares Vereinsmitglied gröblich gegen LV-Interessen verstoßen hat oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat. In einem solchen Fall kann der LV-Vorstand den Betroffenen auf Zeit ausschließen. Vor Beschlussfassung ist der Betroffene schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren, unter Setzung einer Frist von vier Wochen ab Zustellungsdatum und mit der Gelegenheit zur Rechtfertigung. Die Sperrfrist ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen diesen Beschluss Berufung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung beim 1. LV-Vorsitzenden einzulegen. Die Stellungnahmen müssen der Versammlung vorgelesen bzw. zur Kenntnis gebracht werden. Über den endgültigen Ausschluss wird in der folgenden LV-Versammlung mit einfacher Mehrheit entschieden. Ein definitiver Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5.3.1 Bei definitivem Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist diese Tatsache unter Angabe der Gründe und die zeitliche Sperre dem DKB mitzuteilen. Des Weiteren kann eine Bekanntgabe auf der Homepage erfolgen.

5.3.2 Wenn ein Vereinsmitglied freiwillig aus seinem Verein ausscheidet und sich innerhalb des laufenden Zuchtjahres bis zum 01. Oktober einem anderen Verein gleich in welchem LV anschließt, bleiben die Rechte des alten Vereins bestehen, und zwar bis zum Ende des Geschäftsjahres. Die LV- und DKB-Zuwendungen bleiben bis zu diesem Termin ebenfalls beim alten Verein.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

6.1 Die Vereine sind verpflichtet, die in der LV-Satzung niedergelegten Bestimmungen einzuhalten, die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen und die Ziele des LV durch tatkräftige Mitarbeit zu unterstützen.

6.2 Die LV-Geschäftsordnung gemäß Anhang 1, die LV-Ausstellungsordnung gemäß Anhang 2 und die erlassenen Vorschriften der einzelnen Fachgruppen sind zu beachten.

6.2.1 Die unter § 6.2 genannte Geschäftsordnung gemäß Anhang 1 und die Ausstellungsordnung gemäß Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

6.3 Alle mittelbaren Mitglieder (einzelne natürliche Personen) im LV sind berechtigt, Einrichtungen des LV zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

6.4 Mittelbare LV-Mitglieder können den LV nur über ihren Verein anrufen.

6.5 Die Vereine sind nach den Bestimmungen dieser Satzung mit einer Stimme sitz-, stimm- und antragsberechtigt bei den Tagungen des LV.

§ 7 Organe des LV

7.1 LV-Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 8.1)

7.2 Erweiterter Vorstand = (Vorstandschafft) (§ 8.3)

7.3 Jahreshauptversammlung (Frühjahrsversammlung) (§ 11. I)

7.4 Mitgliederversammlung (Herbstversammlung) (§ 1 1.6)

7.5 Ehrengericht (§ 14))

7.6 LV-Fachgruppen und -Preisrichterverein (§ 15)

§ 8 Vorstand und erweiterter Vorstand (Vorstandschafft)

8.1 der LV-Vorstand im Sinne des § 26 BGB (7.1) ist:

8.1.1 der 1. Vorsitzende

8.1.2 der 2. Vorsitzende

8.1.3 der 1. Kassierer

8.1.4 der 1. Schriftführer

8.2 Der Vorstand vertritt den LV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

8.3 Weitere LV-Vorstandsmitglieder, jedoch nicht im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Vorstandschafft), und zwar:

8.3.1 der 1. Ringwart, gleichzeitig der 2. Kassierer,

8.3.2 der 2. Schriftführer, gleichzeitig der 2. Ringwart,

8.3.3 der Vorsitzende der Fachgruppe Gesangs-, Gesangsfarben-, Gesangspositurkannari und Wasserschläger (G, G/F, G/P, W),

8.3.4 der Vorsitzende der Fachgruppe Farben-, Positurkannari, Mischlinge, Cardueliden und Europäer (FPMCE),

8.3.5 der Vorsitzende Fachgruppe Sittiche und Exoten,

8.3.6 der Vorsitzende des LV-Preisrichtervereins,

8.3.7 die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8.1 gehören ebenfalls der Vorstandschafft an.

8.3.8 der Vorsitz der Fachgruppen FPMCE und Sittiche/Exoten kann gegebenenfalls in FP und MCE bzw. in Sittiche und Exoten aufgeteilt werden.

§ 9 Vorstandswahl, Amtsdauer und Beschlussfassung

9.1 Die gesamte Vorstandschafft wird einheitlich alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Dabei sind Wiederwahlen zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandschafftsämter in einer Person (außer den Ämtern gemäß § 8.1) ist zulässig.

9.1.1 Die Wahl des 1. Vorsitzenden findet unter Leitung eines Ehrenmitgliedes oder des an Lebensjahren ältesten LV-Vereinsdeligierten statt. Alle anderen Mitglieder der gesamten Vorstandschafft werden unter der Leitung des 1. Vorsitzenden gewählt.

9.1.2 Außer dem 1. Vorsitzenden kann die gesamte Vorstandschafft im Block gewählt werden. Erfolgt hiergegen ein Widerspruch, muss jedes Vorstandsmitglied personenweise gewählt werden.

9.1.3 Die Wahlen zu § 9.1.1 und 9.1.2 können per Handzeichen erfolgen. Gibt es hiergegen einen Einwand, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

9.1.4 Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei vereinigt jeder Delegierte eine Stimme auf sich.

9.1.5 Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes kann in seiner Abwesenheit erfolgen, wenn seine Zustimmung zur Wahl bzw. Wiederwahl der Versammlung schriftlich vorliegt.

9.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so muss in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsperiode

vorgenommen werden.

9.3 Die gesamte Vorstandschaft (§ 8) führt nach Ablauf ihrer Wahlperiode so lange die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9.4 Die Tätigkeit sämtlicher Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die im Interesse des LV getätigten

Ausgaben werden gegen Beleg erstattet. Notwendige Fahrt- und Tagegelder gemäß den jeweils gültigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung werden ebenfalls erstattet. Das gleiche gilt für LV-Mitglieder, die in besonderen Fällen im Auftrag des LV tätig werden. Nach Möglichkeit sollten Fahrgemeinschaften gebildet werden.

9.5. Die Jahreshauptversammlung kann dem Verbandsvorstand eine Aufwandsentschädigung bewilligen.

9.6 Der LV-Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom 1. Schriftführer im Auftrag des 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einladung nicht erforderlich.

9.6.1 Der LV-Vorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder und dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlussfähig. Der LV-Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

10.1 Die Leitung des LV obliegt dem 1. Vorsitzenden. Er hat die Pflicht, in engster Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des LV im Interesse der Vereine verwirklicht und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchgeführt werden bzw. hat er die Durchführung zu überwachen.

10.1.1 Der 1. Vorsitzende vertritt den LV als Delegierter auf der DKB-Hauptversammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn ein anderes anwesendes Vorstandsmitglied.

10.1.2 Die Fachgruppenvorsitzenden vertreten den LV als Delegierte auf den DKB-Fachgruppentagungen. Sind sie verhindert, wird der Vertreter spätestens in der LV-Herbstversammlung gewählt.

10.2 Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabengebiet zu unterstützen und anfallende Arbeiten selbständig zu erledigen.

10.3 Der 1. Kassierer führt die Kassengeschäfte.

10.4 Der 1. Schriftführer hat von allen Sitzungen und Tagungen ein Protokoll zu fertigen, das die wörtliche Wiedergabe aller Anträge zu Beschlüssen zu enthalten hat. Diese Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

10.4.1 Den Mitgliedern des Vereins 99 werden alle die Zucht, das Ausstellungswesen und die Satzung betreffenden wichtigen Beschlüsse und Änderungen auf der LV-Homepage mitgeteilt.

§ 11 Mitgliederversammlungen

11.1 Mitgliederversammlungen finden zweimal jährlich statt, und zwar im Frühjahr (Jahreshauptversammlung) und im Herbst (Herbstversammlung). An der Mitgliederversammlung sind nur Vereinsdelegierte stimmberechtigt. Die Delegierten werden von den Vereinen gewählt und müssen DKB-Mitglied sein.

11.1.1 Eine Mitgliederversammlung sollte in dem Ort stattfinden, in dem die nächstfolgende LV - Meisterschaft ausgetragen wird.

11.1.2 Der Tagungsort und der Termin für die Herbstversammlung werden vom LV-Vorstand bestimmt. Die Herbstversammlung muss terminlich vor der DKB-Hauptversammlung liegen.

11.2 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss den Vereinen mit Ausnahme des Vereins 99 (§ 11.2.1) mindestens einen Monat vor den Terminen schriftlich oder auch per E-Mail zugestellt werden. Des Weiteren muss der Termin rechtzeitig im Fachorgan VOGELFREUND und auf der LV-Homepage veröffentlicht werden.

11.2.1 Mitglieder des Vereins 99 werden zu den Versammlungen nicht einzeln geladen. Die Tagungstermine können dem VOGELFREUND und der LV-Homepage entnommen werden.

11.3 Den Vorsitz in den Versammlungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Sind beide Personen verhindert, leitet die Versammlung der 1. Kassierer oder der 1. Schriftführer.

11.4 Der Jahreshauptversammlung obliegt folgende Aufgabe:

11.4.1 Entgegennahme der mündlichen Jahresberichte der einzelnen Vorstands- und Vorstandschaftsmitglieder gemäß § 8 sowie des Revisionsberichtes der Kassenprüfer. Die Berichte des 1. Kassierers und Ringwartes sollen zur Beilage an das jeweilige Protokoll zusätzlich schriftlich verfasst werden.

11.4.2 Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,

11.4.3 Wahl des Vorstandes, der Vorstandschaft mit den Obleuten für die einzelnen Fachgruppen und des Obmanns für den Natur- und Artenschutz und des Ehrengerichts,

11.4.4 Einsetzen von Ausschüssen,

11.4.5 Wahl des Ortes der nächstjährigen LV-Meisterschaft,

11.4.6 Satzungsänderungen,

11.4.7 Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

11.4.8 Festsetzung des LV-Beitrags,

11.4.9 Neuaufnahmen

11.5 Anträge können nur in der Jahreshauptversammlung behandelt werden und müssen bis zum 31.

Dezember des Vorjahres dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zugestellt werden. Alle Anträge sind der Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.

11.5.1 Dringlichkeitsanträge können noch bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung eingereicht

werden. Diese Anträge bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Delegierten.

11.6 Der Herbstversammlung obliegt folgende Aufgabe:

11.6.1 Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die DKB-Hauptversammlung und die DKB-Fachgruppen.

11.7 Jede einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung zählt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei vertritt jeder legitimierte Vereinsdelegierte die Rechte seines Vereins. Jeder Verein hat dabei eine Stimme. Siehe § 9.1.4.

11.7.1 Als Legitimation gilt der Delegiertenausweis. Vorgefertigte Vordrucke sind den Einladungen beizufügen.

11.8 Um die Versammlung unparteiisch zu leiten, enthält der 1. LV- Vorsitzende sich der Stimme. Nur bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. LV-Vorsitzenden.

11.9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und nach Ermessen des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des LV erfordert.

11.9.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 40 % der Vereine vom 1. LV-Vorsitzenden einberufen werden. Dem Antrag müssen der Zweck und die Gründe des Verlangens in schriftlicher Form beiliegen.

11.10 Einladungen zu 11.9 und 11.9.1 erlässt der Vorstand mindestens vier Wochen vor der gesetzten Frist.

§ 12 Mitgliederbeiträge

12.1 Jedes Vereinsmitglied, das über einen Verein dem LV angeschlossen ist, hat den gültigen Jahresbeitrag für den LV und den DKB plus das Fachorgan VOGELFREUND zu zahlen. Alle Beträge müssen zusammen mit der Ringbestellung für das kommende Zuchtjahr über den Verein im Voraus bis zum 31. Oktober an den 1. LV-Ringwart entrichtet werden.

12.2 Jedes Mitglied des Vereins 99 hat die in § 12.1 genannten Jahresbeiträge zusammen mit seiner Ringbestellung für das kommende Zuchtjahr ebenfalls bis zum 31. Oktober an den LV-Ringwart zu senden.

12.2.1 Alle in § 12.1 und 12.2 genannten Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn keine DKB-Ringe oder anerkannten Fremdringe bezogen werden. Auch in diesem Falle ist der Endtermin für die Zahlungen der 31. Oktober eines jeden Jahres. Bei Nichtzahlung der Beiträge verliert der Züchter seine Züchternummer.

12.3 Die Höhe des LV-Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

12.3.1 Die Höhe des DKB-Beitrages kann nur von der DKB-Hauptversammlung festgelegt werden.

§ 13 Fußringe und Fußringbestellungen

13.1 Der LV bezieht für seine Vereine einheitliche Fußringe über den DKB. Die hierzu notwendigen Bestimmungen sind in der Vereins- und Geschäftsordnung des DKB festgelegt.

13.1.1 Bei Ringbestellungen für geschützte Vogelarten müssen die seit dem 01.01.2001 in Kraft getretenen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Auch diese Ringe sind über den LV zu beziehen.

13.1.2 Alle Fußringe müssen über den 1. LV-Ringwart unter gleichzeitiger Einzahlung der LV- und DKB-Jahresbeiträge bestellt werden.

13.2 Jeder Fußring trägt das Zeichen des DKB, die LV-Kennnummer, die Vereinskennziffer, die Züchternummer, die Jahreszahl und eine laufende Ringnummer.

13.2.1 Die Vereins-Kennnummer wird vom LV-Ringwart festgelegt. Die Züchternummer bestimmt der Vereinsringwart.

§ 14 Ehrengericht

14.1 Innerhalb des LV besteht ein Ehrengericht als neutrales unabhängiges Organ. Es entscheidet bei Streitfällen in vogelsportlichen Angelegenheiten.

14.2 Das Ehrengericht besteht aus drei Züchtern aus dem LV und ist in der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Ehrengerichtmitglied sollte einer anderen Fachgruppe angehören.

14.2.1 Das Ehrengericht bestimmt aus seinen drei Mitgliedern einen Vorsitzenden.

14.3 Scheidet ein Mitglied des Ehrengerichts während seiner Amtszeit aus, kann in jeder folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode vorgenommen werden.

14.4 Eingaben an das Ehrengericht bedürfen der Schriftform und sind an den 1. LV-Vorsitzenden zu richten. Dieser hat die Eingabe an den Vorsitzenden des Ehrengerichts weiterzuleiten.

14.5 Über alle Sitzungen des Ehrengerichts ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 15 Fachgruppen und Preisrichterverein

15.1 Die einzelnen Fachgruppen geben sich eine Ausstellungsordnung in Ergänzung zu den allgemeinen LV-Ausstellungsrichtlinien gemäß Anhang 2 dieser Satzung.

15.1.1 Die Obleute der Fachgruppen haben darauf zu achten, dass durch Beschlüsse herbeigeführte Änderungen laufend in die betreffende Ausstellungsordnung aufgenommen werden.

15.2 Die Geschäftsordnung des LV-Preisrichtervereins regelt alle Belange der Preisrichter und sorgt für eine einheitliche Bewertung.

15.2.1 Der Vorsitzende des LV-Preisrichtervereins trägt die Verantwortung dafür, dass durch Beschlüsse herbeigeführte Veränderungen laufend in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

15.3 Der Obmann für Natur- und Artenschutz teilt der Versammlung alle die Vogelzucht und Vogelhaltung betreffenden Veränderungen in der Gesetzgebung mit.

§ 16 Zuwendungen an die Vereine

16.1 Der LV kann Zuwendungen für Vereinsmeisterschaften vergeben.

16.1.1 Als Zuwendung wird pro sieben Vereinsmitglieder, die Beiträge für den LV und DKB entrichtet haben, eine Medaille vergeben.

16.2 Für 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährige Vereinsjubiläen wird vom LV ein Ehrenpreis ausgegeben. Zu diesem Zweck muss das Vereinsjubiläum dem 1. LV-Vorsitzenden rechtzeitig gemeldet werden.

16.2.1 Alle unter § 16.2 genannten Jubiläen müssen zusätzlich dem 1. LV-Schriftführer schriftlich gemeldet werden zwecks Weitermeldung an den DKB. Dieser vergibt ebenfalls Urkunden und/ oder Ehrenpreise.

§ 17 Ehrungen

17.1 Bei besonderen Verdiensten um die Vogelzucht kann ein Vereinsmitglied mit einer Ehrennadel in Gold oder Silber geehrt werden. Ein entsprechender schriftlicher Vorschlag muss bis zum 01. Oktober des Jahres vom Vereinsvorsitzenden an den 1. LV-Vorsitzenden gerichtet werden.

17.1.1 Bei besonderen Verdiensten um den LV kann der LV-Vorstand Ehrungen vornehmen

17.2 Ehrungen werden auf der Jahreshauptversammlung vorgenommen.

17.3 Auf Vorschlag des LV-Vorstandes und/ oder der Versammlung und nach Entscheidung des Vorstandes können Ehrenmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

17.3.1 Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch LV-beitragsfrei.

§ 18 Geschäftsordnung des LV-Vorstandes

Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist im Anhang 1 niedergelegt und ist Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der gleichen Mehrheit wie Satzungsänderungen (§ 20).

§ 19 Auflösung des LV

19.1 Die Auflösung des LV kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit aller Stimmen der dem LV angeschlossenen Vereine beschlossen werden.

19.2 Die Liquidation des LV-Vermögens erfolgt durch den Vorstand (§ 8.1). Nach Abzug aller Verbindlichkeiten geht eventuell noch vorhandenes LV-Vermögen an den DKB und darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen der Vereinsdelegierten.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

21.1 Vorstehende Satzung wurde beraten und beschlossen auf der Generalversammlung am April 2020 in Hildesheim und tritt mit diesem Datum in Kraft.

21.2 Mit Inkrafttreten dieser neuen Satzung verliert die vorhergehende Satzung vom 07. April 2002 und alle folgenden redaktionellen Überarbeitungen - Ihre Gültigkeit.

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 
8. 
9. 
10. 

Unterschriftenzuordnung zur Satzung LV 05 vom 19.09.2021

28 Vogelfreunde Northeim von 1974 e.V.

- 1 Ingo Schrader
- 6 Ulrike Schrader
- 7 Sandra Plus

99 Verein der Einzelmitglieder

- 3 Olaf Nagler

04 Kanarie und Vogelliebhaververein Hildesheim und Umgebung von 1952

- 2 Manfred Bornemann
- 4 Florian Bornemann

23 Vogelzuchtverein Edelroller 1957 Salzgitter

- 5 Frank Lange

19 Verein der Vogelfreunde Wolfsburg und Umgebung

- 8 Hardy Spanuth

03 Vogelliebhaber Farbenbracht Hannover e. V. von 1953

- 9 Helmut Nagler

37 Verein der Kanarien- und Vogelliebhaber 1926 Wolfenbüttel

- 10 Eberhard Honscha

**Landesverband 05 Niedersachsen-Bremen - a.o. VNB-Herbsttagung am
19. September 2021 in Hildesheim**

LV-NR	Vereinsname	ja	nein	entsch	
01	Braunschweiger Vogelfreunde e.V.	X			1
02	Verein für Zucht Edler Kanarien Bremen 1881 e.V.	X			2
03	Vogelliebhaber Farbenpracht Hannover e. V. von 1953	X			3
04	Kanarienzucht und Vogelliebhaberverein Hildesheim und Umgebung von 1952	X			4
05	Kanarienzüchterverein "EDELROLLER 1880" Braunschweig		X		5
09	Vogelliebhaberverein Farbenpracht Harsum und Umgebung von 1966	X			6
10	Verein der Vogelfreunde Sulingen und Umgebung	X			7
11	Kanarien-und Exotenzuchtverein "Gut Hohl" von 1889 Göttingen und Umgebung	X			8
13	Harzer Interessengemeinschaft der Gesangskanarienzüchter		X		9
14	Kanarienzuchtverein Goslar und Umgebung von 1907			X	10
15	Vogelliebhaber und Kanarienzuchtverein Oker und Umgebung	X			11
16	Kanarienvogelfreunde Hamburg 2012 e.V.		X		12
19	Verein der Vogelfreunde Wolfsburg und Umgebung	X			13
20	Kanarienzuchtverein GUT HOHL Osterode a. Harz und Umgebung von 1930 e.V.	X			14
23	Vogelzuchtverein "Edelroller" 1957 Salzgitter			X	15
26	WathlingerVogelfreunde von 1986	X			16
27	Kanarienzuchtverein Edelblut Vienenburg		X		17
28	Verein der Vogelfreunde Northeim von 1974 e.V.	X			18
34	Kanarien und Buchfinken - Zuchtverein Wieda		X		19
35	35 Verein Edelroller 81 Delmenhorst			X	20
37	Verein der Kanarien- und Vogelliebhaber 1926 Wolfenbüttel	X			21
39	Eichsfelder Vogelfreunde von 1977 Duderstadt	X			22
48	Club "Stieglitz" Seelze		X		23
49	Vogelzucht- und Liebhaber-Verein Syke		X		24
50	Kanaria - Walsrode		X		25
99	Verein der Einzelmitglieder	X			26

Von 26 Ortsvereinen sind 15 anwesend, 3 entschuldigt und 8 unentschuldigt